# Besondere Bedingungen für die UnfallCard U 1290/04

**§ 1 Geltungsbereich**

I. Bei einem unter den Vertrag fallenden Unfall während einer Auslandsreise erbringen wir zusätzliche Leistungen.

II. Als Auslandsreisen gelten Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Die zusätzlichen Leistungen gelten nicht in Ländern, in denen die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat.

III. Die Leistungen könnnen von den in Ihrer UnfallCard bezeichneten Personen in Anspruch genommen werden; für mitreisende Kinder gilt § 4 nicht.

**§ 2 Beistandsleistungen**

I. Wir stehen Ihnen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr telefonisch über unsere Notrufnummer zur Verfügung. Bei medizinischen Fragen werden wir von einem Ärzte-Team beraten.

II. Beistandsleistungen in diesem Sinne sind:

(1) Wir benachrichtigen auf Wunsch die Angehörigen. Im Falle schwerster Verletzung erfolgt die Benachrichtigung nach Information durch den Arzt oder das Pflegepersonal unter der auf Ihrer UnfallCard vermerkten Rufnummer. Fehlt der Eintrag, versuchen wir, die Angehörigen auf andere Weise zu ermitteln.

(2) Wir beraten über die bestmögliche Unterbringung des Verletzten im Krankenhaus. Hierzu benennen wir die nächstgelegene geeignete Klinik. Wir informieren über die bestehenden Pflegeklassen und deren Kosten. Falls erforderlich, nehmen wir Kontakt mit der Klinik auf und besprechen die vom Verletzten gewünschte Unterbringung.

(3) Wir setzen uns bei stationärer Behandlung mit dem behandelnden Arzt in Verbindung, klären die Verletzungsfolgen, die beabsichtigte Behandlung und den erhofften Heilverlauf. Den Verletzten informieren wir in seiner Muttersprache.

(4) Stellen wir eine medizinische Notwendigkeit fest, organisieren wir den Krankenrücktransport in ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Krankenhaus. Nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt wählen wir das Transportmittel aus, entscheiden über etwaiges Begleitpersonal und legen Ziel und Zeitpunkt des Rücktransports fest.

(5) Gehen Ausweispapiere verloren oder werden Kautionen gefordert, um die Ausreise zu ermöglichen, helfen wir bei der Hinterlegung der Kaution, bei der Ersatzbeschaffung der Papiere und benennen, soweit möglich, deutsch- oder englischsprachige Anwälte.

**§ 3 Zusätzliche Geldleistungen**

Bei einem Versicherungsfall nach § 1 übernehmen wir:

I. Zusätzlich notwendige Heimreise- und/oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner.

II. Bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt im Ausland von mindestens 10 Tagen die Kosten der Nachreise und Unterbringung einer der versicherten Person nahestehenden Person.

III. Reisekosten übernehmen wir für

- Bahnfahrten 2. Klasse;
- Flüge in der Economy-Class, wenn eine Bahnfahrt länger als 10 Stunden dauern würde;
- sonstige öffentliche Verkehrsmittel.

IV. Unterbringungskosten nach II. übernehmen wir bis zu 60 EUR für jeden Tag der stationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Wochen.

**§ 4 Erhöhung der Versicherungssummen der Unfallversicherung**

I. Bei Unfällen im Ausland gilt für Leistungen aufgrund der BB Bergungskosten eine um 3.000 EUR erhöhte Versicherungssumme.

II. Ein mitversichertes Krankenhaustagegeld gilt bei einer stationären Heilbehandlung im Ausland als verdoppelt; es beträgt - bei mehreren Verträgen insgesamt - mindestens 30 EUR.

**§ 5 Beratung zu medizinischen Fragen**

Vor einer Auslandsreise erhalten Sie von uns auf Wunsch ärztliche Tips zur Ausstattung Ihrer Reiseapotheke sowie Informationen über empfohlene Schutzimpfungen.

**§ 6 Eintrittspflicht für Leistungen aus der Unfallversicherung**

Erbringen wir Leistungen nach §§ 2, 3 oder 4, ist damit die Anerkennung unserer Eintrittspflicht für weitergehende Leistungen nicht verbunden. Maßgeblich dafür sind die für die jeweiligen Leistungsarten geltenden Voraussetzungen der Allianz-AUB.